

**Statut 55**  
**der Stadtgemeinde Jever,**  
Aenderung des Statuts 21, betr. den Markt-  
verkehr und die Stättegelder auf den Märkten  
in der Stadt Jever.

---

§§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 2.

An Stättegeld ist für die aufgetriebenen Tiere ohne Unterschied, ob dieselben angebunden oder lose auf dem alten Markt oder anderen Straßen stehen, zu entrichten:

- a) für ein Pferd mit oder ohne Saugfüllen 1.— *ℳ*
- b) für ein Stück Hornvieh mit Ausschluß  
der Saugkälber . . . . . 0,60 *ℳ*
- c) für ein Schaf, Schwein oder Ziege . . 0 20 *ℳ*

§ 3.

Für einen Platz zum Hinstellen einer Bude, eines Tisches usw. ist zu entrichten für jeden Quadratmeter 20 *ℳ*, für einen Wagen, auf welchem Waren zum Verkauf feilgehalten werden, 60 *ℳ*. Wird Vieh auf Wagen feilgehalten, so sind die Sätze des § 2 zu entrichten, mindestens für den Wagen 60 *ℳ*.

Vorstehendes Statut wird unter Bezugnahme auf Art. 9 § 3 der rev. Gem.-Ordnung hierdurch veröffentlicht.

Jever, den 15. Dezember 1919.

**Stadtmagistrat.**